

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 1992

Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 1992. — Stellenbesetzungs-Richtlinien Kindergärten – Neufassung. — Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen bei Anstellung einer Pfarrhaushälterin. — Merkblatt für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin. — Opfer der Erstkommunionkinder und Opfer der Firmlinge 1992 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora. — Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit — Personalmeldungen: Zuruhesetzungen – Im Herrn sind verschieden.

Nr. 10

Ord. 10. 1. 1992

Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 1992

Auch für den Sommer 1992 bietet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl die Vermittlung von Ferienvertretungen durch Studenten der Päpstlichen Universitäten an. Es handelt sich dabei vornehmlich um Priester aus der „Dritten Welt“. Erwartet werden wie in jedem Jahr eine pauschale monatliche Vergütung in Höhe von DM 1000,-, freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Reisekosten nach Bahn-tarif II. Klasse.

Pfarreien und Seelsorgestellen, die an einer solchen Ferienvertretung interessiert sind, werden gebeten, dies dem Erzbischöflichen Ordinariat bis spätestens **15. Februar 1992** unter Angabe des gewünschten Vertretungszeitraumes mitzuteilen. Die Dauer der Vertretung sollte mindestens vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen (oder mehrere) Kalendermonate anzugeben, da sich solche Terminwünsche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist dienlich. Außerdem ist mitzuteilen, wo der Ferienvertreter untergebracht und verpflegt werden soll.

Im vergangenen Jahr konnte jedem Pfarrer der Erzdiözese, der sich auf die Veröffentlichung dieses Angebotes gemeldet hatte, eine Vertretung vermittelt werden. Es muß allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß auf Grund der Anmeldung des Interesses an einer solchen Ferienvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen besteht. Der Erfolg der Vermittlungsaktion wird wie immer in erster Linie davon abhängen, wieviele Studenten der Päpstlichen Universitäten sich bei der Botschaft um eine Ferienvertretung in der Bundesrepublik bewerben. Unter Umständen kann solchen Pfarrern, deren Interesse an einer Ferienvertretung von der Botschaft nicht berücksichtigt werden kann, durch das Erzbischöfliche Ordinariat ein Urlaubsvertreter vermittelt werden.

Nr. 11

Ord. 10. 1. 1992

Stellenbesetzungs-Richtlinien Kindergärten – Neufassung

Die Richtlinien für die personelle Besetzung der „Tageseinrichtungen für Kinder“ in kirchlicher Trägerschaft – Stellenbesetzungs-Richtlinien Kindergärten – vom 9. September 1991 (Abl. S. 239) werden hinsichtlich des „Regelstellenplans“ ab 1. Januar 1992 wie folgt geändert:

| Gruppenzahl | Kinderzahl | Stellen |
|----------------------------|-----------------------------|---------|
| eingruppige Kindergärten | mit bis zu 20 Kindern | 1,5 |
| | mit mehr als 20 Kindern | 2,0 |
| zweigruppige Kindergärten | mit weniger als 30 Kindern | 2,0 |
| | mit 30 bis 39 Kindern | 2,5 |
| | mit 40 bis 50 Kindern | 3,0 |
| | mit mehr als 50 Kindern | 3,5 |
| dreigruppige Kindergärten | mit weniger als 50 Kindern | 3,5 |
| | mit 50 bis 59 Kindern | 4,0 |
| | mit 60 bis 75 Kindern | 4,5 |
| | mit mehr als 75 Kindern | 5,0 |
| viergruppige Kindergärten | mit weniger als 70 Kindern | 5,5 |
| | mit 70 bis 79 Kindern | 6,5 |
| | mit 80 bis 100 Kindern | 7,0 |
| | mit mehr als 100 Kindern | 7,5 |
| fünfgruppige Kindergärten | mit weniger als 90 Kindern | 7,0 |
| | mit 90 bis 99 Kindern | 8,0 |
| | mit 100 bis 120 Kindern | 8,5 |
| | mit mehr als 120 Kindern | 9,0 |
| sechsgruppige Kindergärten | mit weniger als 110 Kindern | 8,5 |
| | mit 110 bis 119 Kindern | 9,5 |
| | mit 120 bis 150 Kindern | 10,0 |
| | mit mehr als 150 Kindern | 11,0 |

| | | |
|--------------------------------|-----------------------------|------|
| siebengruppige Kindergärten | mit weniger als 130 Kindern | 9,5 |
| | mit 130 bis 139 Kindern | 11,0 |
| | mit 140 bis 175 Kindern | 11,5 |
| | mit mehr als 175 Kindern | 12,5 |
| achtgruppige Kindergärten | mit weniger als 150 Kindern | 11,0 |
| | mit 150 bis 159 Kindern | 12,5 |
| | mit 160 bis 200 Kindern | 13,0 |
| | mit mehr als 200 Kindern | 14,0 |
| neungruppige Kindergärten | mit weniger als 170 Kindern | 12,5 |
| | mit 170 bis 179 Kindern | 13,5 |
| | mit 180 bis 225 Kindern | 14,5 |
| | mit mehr als 225 Kindern | 15,5 |

Nr. 12

Ord. 13. 1. 1992

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen bei Anstellung einer Pfarrhaushälterin

Für das Anstellungsverhältnis, die Vergütung und die Gewährung eines Zuschusses des Erzbistums zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen gelten ab 1. März 1992 die folgenden Richtlinien:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die Pfarrhaushälterin ist Angestellte des jeweiligen Priesters. Sie wird von ihm eingestellt. Die Einstellung bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.
2. Das Arbeitsverhältnis der Pfarrhaushälterin richtet sich im Rahmen der vertraglichen Absprachen mit dem jeweiligen Priester nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie nach den sonstigen gesetzlichen Regelungen des staatlichen Arbeitsrechts.
3. Die Vergütung der Pfarrhaushälterin ist eine Übereinkunft zwischen ihr und dem Priester.
4. Das Erzbistum Freiburg gewährt zur Vergütung von Pfarrhaushälterinnen, die den Haushalt eines Priesters oder einer Priestergemeinschaft hauptberuflich, d. h. mit mindestens 50 % ihrer Tätigkeit, versorgen, einen Zuschuß als Abgeltung ihrer kirchlichen Dienstleistungen. Für andere Personen, insbesondere nur stundenweise im Haushalt Beschäftigte, kann kein Zuschuß zur Vergütung bezahlt werden.
5. Der Zuschuß wird bewilligt, wenn sich die Vergütung nach den Vergütungsgruppen IXa, VIII oder VII des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) orientiert.

In anerkannten Fällen ist die Gewährung eines Zuschusses bei einer Vergütung in Anlehnung an Vergütungsgruppe VIb BAT möglich, wenn die Pfarrhaushälterin

- eine dem Beruf dienliche Ausbildung hat und wenigstens drei Jahre als Pfarrhaushälterin tätig ist oder
- vor ihrem Dienstbeginn eine höher vergütete Arbeitsstelle (Bruttolohn) innehatte oder
- mindestens 15 Jahre im Dienst ist.

Vereinbart ein Priester mit seiner Haushälterin eine Vergütung in Anlehnung an Vergütungsgruppe VIb BAT, ohne daß die dafür genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann nur ein Zuschuß in Anlehnung an Vergütungsgruppe VII BAT gewährt werden.

Vereinbart der Priester mit seiner Haushälterin eine höhere Vergütung als eine solche in Anlehnung an Vergütungsgruppe VIb BAT, wird der Zuschuß des Erzbistums nur aus Vergütungsgruppe VIb BAT gewährt, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, wird der Zuschuß des Erzbistums in Anlehnung an Vergütungsgruppe VII BAT gewährt.

6. Die Zahlung des Zuschusses wird in der Regel ab dem Zeitpunkt eingestellt, ab dem die Pfarrhaushälterin Altersruhegeld oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht, falls das Arbeitsverhältnis nicht ausnahmsweise fortgesetzt wird.
7. Bei Beschäftigung einer Haushälterin und ihrer Vergütung gemäß diesen Richtlinien wird die Besoldung des Priesters, der die Dienstaltersstufe 10 noch nicht erreicht hat, nach der Dienstaltersstufe 10 berechnet. Dieser Priester rückt in die nächsthöhere Dienstaltersstufe auf, wenn er die hierfür erforderlichen Dienstjahre erreicht hat.

II. Gewährung eines Zuschusses in Höhe von einem Drittel der Vergütung

1. Das Erzbistum gewährt einen steuerfreien Zuschuß von 33,33 v.H. der vereinbarten Vergütung einschließlich des sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugs sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. In derselben Höhe wird ein Zuschuß für die Weihnachtzuwendung gewährt.
2. Diesen Zuschuß erhalten:
 - a) Seelsorgepriester im aktiven Dienst des Erzbistums Freiburg und überörtlich für das Erzbistum tätige Priester,
 - b) geistliche Religionslehrer sowie Hochschulprofessoren, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben,
 - c) Ruhestandspriester, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben.

Dieser Zuschuß steht auch Priestern, die ihre Besoldung nicht von der Bistumskasse erhalten, zu.

III. Gewährung eines Zuschusses in Höhe von der Hälfte der Vergütung

1. An Priester, die mit vollem Auftrag in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird der in Abschnitt II genannte Zuschuß auf

50 v. H. erhöht, wobei nur der Zuschuß in Höhe von 33,33 v. H. steuerfrei ist; der Erhöhungsbetrag ist vom Priester zu versteuern.

2. Der erhöhte Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Pfarrhaushälterin voll angestellt ist und aus keinem anderen Arbeitsverhältnis Einkünfte bezieht.

IV. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien und die Vergütungsrahmenordnung vom 3. September 1981 (Amtsblatt S. 141) außer Kraft.

Nr. 13

Ord. 13. 1. 1992

Merkblatt für die Anstellung einer Pfarrhaushälterin

1. Bei Gründung eines Hausstandes hat der Priester dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg formlos den Namen, das Geburtsdatum und die bisherige Lebensstellung der künftigen Pfarrhaushälterin mitzuteilen. Die Haushälterin soll mindestens 30 Jahre alt sein. Ist die vorgesehene Pfarrhaushälterin mit dem Priester nicht verwandt (Mutter, Schwester oder Tante), muß eine Genehmigung unter Vorlage eines pfarramtlichen Tauf- und Eignungszeugnisses beim Erzbischöflichen Ordinariat beantragt werden.
2. Das Erzbistum Freiburg gewährt, nach erteilter Genehmigung, auf die Vergütung der Pfarrhaushälterin einen Zuschuß von 33,33 v. H. bzw. 50 v. H., sofern die im Amtsblatt 1992, S. 290, veröffentlichten Richtlinien eingehalten werden und die Vergütungszahlung durch die Gehaltsverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen (Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, Telefon 07 61 / 21 88-3 77) vorgenommen wird.
3. Die Anmeldung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Vorlage der Lohnsteuerkarte und des Sozialversicherungsausweises (ersatzweise des Versicherungsnachweisheftes) vorzunehmen. Alle An- und Abmeldungen zur Sozial- und Zusatzversicherung erledigt die Gehaltsverrechnungsstelle. Ebenso werden die Beiträge zu diesen Versicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer von der Gehaltsverrechnungsstelle abgeführt.
4. Die Höhe der Vergütung wird ermittelt in Anlehnung an die Vergütungsgruppen IXa, VIII, VII und VIb des jeweils im Erzbistum Freiburg entsprechend der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung geltenden Vergütungstarifvertrags zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

5. Vereinbart ein Priester mit seiner Haushälterin ein Entgelt entsprechend der Vergütungsgruppe VIb BAT und beantragt er hierfür den Zuschuß des Erzbistums, so hat er dem Antrag einen Nachweis für den diese Einstufung begründenden Sachverhalt beizufügen (Übersicht über die Ausbildung der Pfarrhaushälterin, ihre frühere Tätigkeit und den Bruttolohn oder die Dauer ihres Dienstes als Pfarrhaushälterin).

6. Die Vergütung der Pfarrhaushälterin besteht aus
 - a) der Grundvergütung in der tatsächlichen Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abs. 1 BAT,
 - b) einer Zulage, die sich nach der Vergütungsgruppe richtet,
 - c) freier Station. Diese wird entweder tatsächlich gewährt und mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Sachbezugswert veranschlagt oder ganz oder teilweise mit der übrigen Vergütung ausbezahlt.

7. Von der Nettovergütung der Pfarrhaushälterin wird zur Deckung der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen für die Pfarrhaushälterin ein Haushaltsbeitrag, der vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt wird, einbehalten. Dieser Betrag wird dem Priester gutgeschrieben.
8. Als Weihnachtzuwendung wird die Zahlung der Vergütung nach Nr. 6a und b empfohlen.
9. Seit dem 1. April 1982 werden alle Pfarrhaushälterinnen bei der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherung des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Erzdiözese Freiburg übernommen.
10. Alle in einem Privathaushalt beschäftigten Personen (Haushälterinnen, Hausgehilfinnen, Reinemachefrauen usw.) sind gegen Unfall gem. § 539 der Reichsversicherungsordnung gesetzlich zu versichern.

Die Anmeldung ist formlos vom Haushaltsvorstand bei dem für den Wohnort zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband vorzunehmen. In den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe: **Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Waldhornstraße 1, 7500 Karlsruhe**; in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen: **Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Panoramastraße 11, 7000 Stuttgart**. Bei Versetzungen ist die Zuständigkeit ebenfalls zu beachten.

Nr. 14

Ord. 14. 1. 1992

Opfer der Erstkommunionkinder und Opfer der Firmlinge 1992 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 2 · 20. Januar 1992
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 20. Januar 1992

Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; die Unterstützung von katholischen Kinderheimen und Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen und Maßnahmen auch weiterhin durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Befürwortung des **Opfers der Erstkommunionkinder** und – wo die Firmung gespendet wird – auch des **Firmopfers**. Die Diaspora-Kinderhilfe versickt an alle Pfarreien: Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen, an die Pfarreien, wo die Firmung gespendet wird: Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Opfergangs der Erstkommunionkinder ist mit dem Vermerk „**Opfer der Erstkommunikanten**“ und das Ergebnis des Firmopfers mit dem Vermerk „**Opfer der Firmlinge**“ auf das Konto der Erzbischöflichen Kollektur Freiburg beim Postgiroamt Karlsruhe Nr. 2379-755, BLZ 66010075, zu überweisen.

Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit

Die Abteilung Suchtgefahren der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, lädt zur nächsten Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit ein. Die Konferenz findet in der Zeit vom 27. – 29. April 1992 im Erbacher Hof, Mainz, statt. Für die Teilnahme (incl. Übernachtung und Verpflegung) wird ein Betrag von 300,- DM erhoben.

Programmanforderungen und Anmeldungen sind ab sofort zu richten an: KSA, Abteilung Suchtgefahren, Postfach 1667, 4700 Hamm 1, Telefon (02381) 8768. Anmeldeschluß: 16. April 1992.

Personalmeldungen

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Erich Schmidt* auf die Pfarrei *St. Cyriak Bad Rippoldsau-Schapbach*, Dekanat Kinzigtal, zum 15. Mai 1992 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Albert Eckert* auf die Pfarrei *St. Pankratius Mudau*, Dekanat Buchen, zum 31. Juli 1992 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Franz Graß* auf die Pfarrei *St. Raphael Heidelberg-Neuenheim*, Dekanat Heidelberg, zum 31. Juli 1992 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Herbert Gail* auf die Pfarrei *U. L. Frau Salem-Mimmenhausen*, Dekanat Linzgau, zum 31. August 1992 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

14. Januar: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Johannes Egger*, Bad Peterstal, † in Bad Peterstal
15. Januar: Pfarrer i. R. Ehrendomherr Geistl. Rat *Ernst Zeiser*, Owingen-Billafingen, † in Billafingen